

# Merkblatt Tiertransportvorschriften

## Abschlussgitter

**Am Heck** von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für **Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen** muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

Ein Abschlussgitter muss sinngemäss:

- so gestaltet sein, dass die Tiere bei offener Heckklappe nicht entweichen können,
- auch starkem Druck der Tiere standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen,
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selbstständig öffnen können,
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder durch die Absperrung zwängen oder darüber springen können.



Bild 1

## Rampen

Einhufer und Klauentiere müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, **wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst**.

Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

Die Rampen müssen aus **rutschfestem Material** hergestellt oder überzogen und so breit sein, dass die Tiere ungehindert ein- und aussteigen können.



Bild 2

## Querleisten

Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, **wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet**. Die Rampen dürfen nicht zu steil sein und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. **Teppiche ersetzen die Querleisten nicht**. Falls **Gummimatten** als Unterlage verwendet werden sind nur solche **mit Querleisten** zulässig (Siehe Bild 3).

## Rampenseitenschutz

Die Rampen **müssen mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen** sein, **ausser** wenn, die Tiere von Hand geführt werden und **die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt**.

Höhe Seitenschutz: (Senkrecht gemessen)

- für Grossvieh: 100 cm
- für Kleinvieh: 80 cm Länge vom Seitenschutz:
- Der Seitenschutz muss am Fahrzeug anliegen, sodass keine Lücken mit Verletzungspotential entstehen. (maximaler Abstand zwischen Fahrzeug und Seitenschutz 10 cm)
- Bei freilaufenden Tieren auf der gesamten Rampenlänge
- Freilaufendes Grossvieh/Kleinvieh: Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein
- Geführtes Grossvieh/Kleinvieh: Seitenschutz muss bei den Teilen der Rampe angebracht sein, wo der Abstand vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes über 50 cm beträgt



Bild 3

## Einstreumaterial

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss mit **Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt** und für die Ruhepausen geeignet ist.



Bild 4

Weitere Informationen sind in der Broschüre [Vorschriften Tiertransport](#) auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu finden.